

Kernforderungen der BAG WfbM

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Bundesteilhabegesetz (BTHG)





Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt 700 Werkstätten für behinderte Menschen an 2.700 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu gestalten. Dazu stellen Werkstätten eine Vielzahl an Arbeitsangeboten bereit, die Art und Schwere der Behinderung sowie den Neigungen der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Zu den Zielen des Bundesteilhabegesetzes

Die BAG WfbM unterstützt das Ziel der Bundesregierung, das "Recht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu reformieren und zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln". Allerdings erreicht der Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele, insbesondere die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, nicht.

Eine Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen ist nur möglich, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam an den Zielen des Koalitionsvertrages mitwirken und die Leistungen der Eingliederungshilfe ausreichend finanziert werden. Nur durch eine konsequente Umsetzung von Regelungen auf Bundesebene können qualitativ hochwertige Leistungen für Menschen mit Behinderungen an jedem Ort in der Bundesrepublik erbracht werden. Die BAG WfbM spricht sich daher entschieden dagegen aus, gleiche Lebenssachverhalte auf Länderebene unterschiedlich zu regeln. Dies ist nicht im Interesse der Menschen mit Behinderung.

Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf



leitend sein.

Forderung: Vollständige Einbeziehung aller Menschen mit Behinderung

Die BAG WfbM fordert die Abschaffung des "Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" in § 219 Abs. 2 SGB IX-NEU. Dieses hat als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Hintergrund der UN-BRK keine Grundlage mehr. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen im Sinne von § 8 SGB IX-NEU muss handlungs-

Das bedeutet, dass es Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möglich sein muss, entsprechend ihres Wunsches entweder tagesstrukturierende Maßnahmen (u. a. Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 76 SGB IX-NEU) oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX-NEU, §§ 56 - 58 SGB IX-NEU) in Anspruch zu nehmen.

Die BAG WfbM spricht sich für die Einbeziehung derjenigen Personen mit hohem Unterstützungsbedarf aus, die sich für Teilhabe am Arbeitsleben entscheiden – mit allen Rechten, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ergeben.





Verbesserung der Einkommenssituation

Forderung: Arbeitsförderungsgeld erhöhen

Das durch die bestehende Gesetzgebung vorgegebene Entgeltsystem wird von einer steigenden Anzahl von Werkstattbeschäftigten und Werkstattträgern als nicht angemessen bewertet.

Die Beschäftigten in der Werkstatt und deren Angehörige wünschen sich eine Debatte über die Verbesserung der gesamten Einkommens- und Lebenssituation der Menschen mit Behinderung.

Ein erster Schritt in Richtung einer Verbesserung der Einkommenssituation wäre eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes. Eine solche Erhöhung kombiniert mit dem Wegfall der Entgeltobergrenze von 325 € für die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes würde eine spürbare Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten bewirken.



Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanung

Forderung: Beteiligung der Leistungserbringer

Derzeit beraten Leistungserbringer gemeinsam mit Leistungsträgern im Fachausschuss darüber, welche Leistungen der Eingliederungshilfe für den Menschen mit Behinderung in Betracht kommen. Eine derartige Schnittstelle zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, ergänzt durch den Leistungsberechtigten, sichert Objektivität und Fachlichkeit bei der Bedarfsfeststellung und muss erhalten bleiben.

Die BAG WfbM sieht es als zwingend erforderlich an, dass im gesamten Teilhabeplanverfahren sowie in der Gesamtplanung der Leistungsberechtigte und die Leistungserbringer beteiligt sind. Nur so können die gesamte Angebotspalette der Teilhabemöglichkeiten im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes ausgeschöpft und passgenaue Leistungen entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung erbracht werden.





Forderung: Keine Verschlechterung der Teilhabeleistungen

Andere Anbieter müssen mindestens den qualitativen Anforderungen gerecht werden, die an die Einrichtungen und Dienste der beruflichen Rehabilitation gestellt werden.

Die BAG WfbM fordert, dass in § 60 SGB IX-NEU ein expliziter Verweis auf die Regelungen der Werkstättenverordnung (WVO) sowie auf die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) und auf das "Fachkonzept für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich" der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.



Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. Sonnemannstraße 5 60314 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 94 33 94 - 0 Telefax +49 69 94 33 94 - 25

Internet www.bagwfbm.de E-Mail info@bagwfbm.de

Stand: August 2016